

Nr. 101.

Donnerstag, den 27. August

1874.

Erscheint
wöchentlich drei
Mal und zwar
Dienstags,
Donnerstags und
Sonnabends.

Abonnement
vierteljährlich
12 Rgr.
incl. Bringer-
lohn.

Amts- und Anzeigeblatt

für den
Gerichtsamtbezirk Eibenstock

und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redakteur: G. Hannebohn in Eibenstock.

Einundzwanziger Jahrgang.

Inserate:
für den Raum
einer
einsältigen Zeile
1 Rgr.

Dieses Blatt
ist auch
für obigen Preis
durch alle
Postanstalten zu
beziehen.

Bei mehrmaliger Wiederholung von Inseraten wird entsprechender Rabatt gewährt.

Die Exped. des „Amts- und Anzeigeblaat.“

Bekanntmachung.

Die im stadtäthlichen Auftrage durch die Herren Ludwig Gläß und Schneidenbach, Lehrer Weiß und Hermann Schubart veranstaltete Sammlung zu Gunsten der Breitenbrunner Abgebrannten hat bis jetzt ein Resultat von 242 Thlr. 21 Rgr. 5 Pf. ergeben, welche Summe der Königlichen Kreisdirection zu Zwickau zur Weiterbeförderung überlieferet worden ist.

Zudem der Stadtrath allen denen, welche bei dieser Sammlung sich opferwillig erwiesen, insbesondere aber den Herren, welche der Einsammlung selbst in bereitwilliger Weise sich unterzogen haben, seinen Dank hiermit ausspricht, macht man zugleich bekannt, daß die Sammelbogen

Eibenstock, am 24. August 1874.

Der Stadtrath daselbst.
Vertel.

Bekanntmachung.

Nach § 17 der demnächst in Kraft tretenden revidirten Städteordnung vom 24. April 1873 sind berechtigt zum Erwerbe des Bürgerrechtes alle Gemeindemitglieder, welche

- 1) die Sächsische Staatsangehörigkeit besitzen,
- 2) das fünfundzwanzigste Lebensjahr erfüllt haben,
- 3) öffentliche Armenunterstützung weder beziehen, noch im Laufe der letzten zwei Jahre bezogen haben,
- 4) unbescholtene sind,
- 5) eine direkte Staatssteuer von mindestens 1 Thaler entrichten,
- 6) auf die letzten zwei Jahre ihre Staatssteuer und Gemeindeabgaben, Armen- und Schul-Anlagen am Orte ihres bisherigen Aufenthaltes vollständig berichtet haben und
- 7) entweder
 - a) im Gemeindebezirk ansässig sind, oder
 - b) daselbst seit wenigstens zwei Jahren ihren wesentlichen Wohnsitz haben, oder
 - c) in einer anderen Gemeinde des Königreichs Sachsen bis zur Aufgabe ihres bisherigen Wohnsitzes stimmberechtigte Bürger waren.

Dagegen sind zum Erwerbe des Bürgerrechts verpflichtet diejenigen zur Bürgerrechtserwerbung berechtigten Gemeindemitglieder, welche

- A) männlichen Geschlechts sind,
- B) seit drei Jahren im Gemeindebezirk ihren wesentlichen Wohnsitz haben und
- C) mindestens drei Thaler an direkten Staatssteuern jährlich zu entrichten haben.

Für Erteilung des Bürgerrechts, mit Einschluß der Verpflichtung wird an Sporteln, außer den baaren Verlägen und dem gewöhnlichen Schriftenstempel, mehr nicht als 1 Thaler erhoben werden.

Öffentliche Beamte, sowie Geistliche und Lehrer werden, wenn sie das Bürgerrecht am hiesigen Orte als ihrem amtlichen Wohnsitz erwerben müssen, mit Entrichtung von Sporteln so lange verschont werden, als sie sich nicht hier selbst ansässig machen.

Alle diejenigen, welche nach obigen Bestimmungen verpflichtet bezüglichlich berechtigt und gewollt sind, das Bürgerrecht am hiesigen Orte zu erwerben, werden durch verauflast, behufs ihrer Verpflichtung bei dem unterzeichneten Stadtrathe bis zum 15. September dieses Jahres sich anzumelden.

Eibenstock, am 25. August 1874.

Der Stadtrath daselbst.
Vertel.

Tagesgeschichte.

Deutschland.

Berlin. Die Minister des Innern und des Kultus haben die Regierungen angewiesen, „im Interesse des Staates sämtliche ausländische Geistliche aus Preußen auszuweisen.“ — Der „Germania“ wird dies aus Köln mitgetheilt. Gleichzeitig meldet sie bereits aus Bonn die Ausweisung zweier katholischer Geistlicher, eines Franzosen und eines Belgiers. Dieselben müssen binnen drei Tagen Preußen verlassen.

— Das Verhalten der Regierungen gegenüber der sozialdemokratischen Agitation hat sich, wie die „Magd. Btg.“ ausführt, seit dem Schlusse des letzten Reichstages vollständig geändert. Es bedurfte erst der Brandreden eines Hasselmann in dem deutschen Reichstage und der Versuche der Einführung der Gedächtnisfeier der Pariser Commune als eines deutschen Nationalfestes, um den deutschen Regierungen begreiflich zu machen, daß sie in den Sozialdemokraten nicht mehr die Verfechter einer eigenartigen volkswirtschaftlichen Auffassung, sondern den Stamm

einer Revolutionsarmee sich gegenüber hatten. Die öffentliche Meinung war den Regierungen in dieser Richtung lange vorangegangen und hatte mit steigendem Born auf die Straflosigkeit hingewiesen, mit welcher die Jünger Lassalle's die Gesetze mit Füßen traten. Gewiß kann Niemand der bürgerlichen Gesellschaft in Deutschland den Vorwurf machen, daß sie den sozialdemokratischen Theorien gegenüber sich unduldsam bewiesen hätte. Sie hat die ausschweifendsten Lehren über wirtschaftliche Fragen, über das Eigentum, die Stellung des Kapitals zur Arbeit und was in dieses Gebiet einschlägt, mit dem Bewußtsein vortragen hören, daß diese Lehren Unsinn, dem öffentlichen Wohl in ihren Folgen gefährlich, aber in ihrer Unlöslichkeit unbestreitbar seien. Das Recht der wissenschaftlichen Diskussion ist bis in seine äußersten Konsequenzen beachtet worden. Auch läßt sich das feitliche Verhalten der Staatsgewalt vernünftig nur so erklären, daß man immer noch an der Täuschung festhielt, die sozialdemokratische Partei sei eine wirtschaftliche Partei, eine Verbindung zum ökonomischen Schutz der Arbeiterinteressen, während schon längst die Affiliaten der Sozialdemokraten in die